|  |  |
| --- | --- |
| Mitarbeiterverpflichtung Vorlage:Verpflichtung der Mitarbeiter auf die DSGVO…..…und optional: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und FernmeldegesetzArbeitshinweis:1. Bitte den Inhalt dieser Vorlage Seite 2 und 3 kopieren und auf Ihrem Briefpapier anpassen. Sie können selbst entscheiden, ob Sie Ihre Mitarbeiter auch auf die Wahrung der Betriebsgeheimnisse verpflichten. Wenn nicht, einfach den Text kürzen.
2. Die unterschriebene Verpflichtung verbleibt in der Personalakte, ein Kopie geht an den Mitarbeiter.
3. Seite 4 und 5 dieser Vorlage (Hinweise) warden dem Mitarbeiter ausgegeben. Eine Kopie für eigene Zwecke ist nicht notwendig.
 |    |

Im Zusammenhang mit der Erfüllung Ihrer betrieblichen Aufgaben erheben, verarbeiten und nutzen Sie personenbezogene Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese DSGVO verlangt, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt. Sie werden deshalb wie folgt auf die Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten verpflichtet:

**1. Verpflichtung auf die Wahrung der Vertraulichkeit**

Sie werden hiermit nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung auf die Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten verpflichtet. Aufgrund dieser Verpflichtung dürfen Sie sich über personenbezogene Daten über Beschäftigte, Kunden, Vertragspartner und sonstige Personen nur insoweit Kenntnis verschaffen, als dies im Rahmen Ihres Beschäftigungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer betrieblichen Aufgaben erforderlich ist. Diese personenbezogenen Daten müssen Sie vertraulich behandeln und dürfen Sie nur zur Erfüllung Ihrer betrieblichen Aufgaben verwenden. Es ist Ihnen untersagt, personenbezogene Daten, die Ihnen aufgrund Ihrer betrieblichen Tätigkeit bekannt werden, anderen Personen oder Stellen zugänglich zu machen oder auf sonstige Weise zu nutzen. Dies gilt sowohl für die innerbetriebliche Tätigkeit wie auch außerhalb (z. B. bei Kunden und Interessenten) des Unternehmens und auch im privaten Bereich. Auch innerhalb des Unternehmens dürfen Sie diese personenbezogenen Daten Kolleginnen und Kollegen nur insoweit offenbaren, als dies zur Erfüllung der betrieblichen Aufgaben erforderlich ist.

Sonstige gesetzliche, tarif- und arbeitsvertragliche Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben von dieser Verpflichtung unberührt. Ein Verstoß gegen diese Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

*Anmerkung:*

*Falls Beschäftigte auch Daten zur Kenntnis erhalten, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, kann zusätzlich wie folgt verpflichtet werden.*

**2. Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis**

Bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit können Sie auch von Daten Kenntnis erhalten, die unter den Schutz des Fernmeldegeheimnisses im Sinne von § 88 Telekommunikationsgesetz fallen. Unter den Schutz des Fernmeldegeheimnisses fallen die Inhalte der elektronischen Kommunikation und die näheren Umstände eines Kommunikationsvorgangs. Dazu gehören auch die zugehörigen Verkehrsdaten wie Datum und Uhrzeit des Kommunikationsvorgangs (z. B. Telefonat, E-Mail oder SMS) sowie die Kontaktdaten der beteiligten Stellen oder Personen wie z. B. die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse. Das Fernmeldegeheimnis bedeutet für Sie, dass es Ihnen untersagt ist, sich oder anderen über das für die Erledigung Ihrer betrieblichen Aufgaben hinaus erforderliche Maß Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen von Kommunikationsvorgängen zu verschaffen. Sie dürfen derartige Kenntnisse nicht an Dritte und auch innerhalb des Unternehmens an Kolleginnen und Kollegen nur insoweit weitergeben, als dies zur Ausführung der betrieblichen Aufgaben erforderlich ist.

Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit eine innerbetriebliche Regelung zum Umgang mit elektronischen Medien und zum Umgang mit personenbezogenen Daten dies vorsehen oder zulassen und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge beziehen.

Aufgrund von § 88 TKGwerden Sie hiermit zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

*Anmerkung:*

*Falls Beschäftigte auch Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zur Kenntnis erhalten, kann zusätzlich wie folgt verpflichtet werden.*

**3. Verpflichtung auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

Angelegenheiten des Unternehmens sowie von Geschäftspartnern und Drittunternehmen, die beispielsweise Einzelheiten der Organisation und ihrer Einrichtung betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens können Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sein und dem besonderen Schutz des § 17 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) unterliegen. Alle diese betrieblichen Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen etc. von geschäftlichen Vorgängen, die Ihnen überlassen oder von Ihnen angefertigt werden oder zur Kenntnis gelangen, sind vertraulich zu behandeln und vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind.

Auf der Grundlage von § 17 UWGwerden Sie hiermit zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verpflichtet. Auf die gesetzlichen Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb werden Sie besonders hingewiesen.

**4. Gültigkeit der Verpflichtungen**

Die Verpflichtungen auf das Fernmeldegeheimnis und auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gelten unabhängig neben der Verpflichtung auf die Wahrung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten. Alle Verpflichtungen bestehen auch über das Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses fort. Anderweitige Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben unberührt.

**5. Haftung, Schadensersatz**

Von diesen Verpflichtungen habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass ich mich bei einer Verletzung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten, des Fernmeldegeheimnisses oder von Geschäftsgeheimnissen strafbar oder schadensersatzpflichtig machen kann, insbesondere nach § 206 Strafgesetzbuch (StGB) und nach § 17 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann auch arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit den Abschriften der genannten Vorschriften habe ich erhalten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlage.

Ort, Datum Unterschrift des Verpflichteten Unterschrift Geschäftsleitung

Anlage - Hinweisblatt

Im Zusammenhang mit der Erfüllung Ihrer betrieblichen Aufgaben erheben, verarbeiten und nutzen Sie personenbezogene Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Personenbezogene Daten dürfen nach den Vorschriften der DSGVO nur erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt oder übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Unternehmenszwecke erforderlich ist. In jeder Phase der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung sind die personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Kenntnisnahme sowie vor Verlust und Zerstörung zu schützen. Eine Übermittlung an Stellen außerhalb des Unternehmens ist nur zulässig, soweit dies zur Erledigung der betrieblichen Aufgaben erforderlich ist bzw. eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis besteht. Auch innerhalb des Unternehmens ist eine Offenbarung gegenüber Kolleginnen und Kollegen nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten für deren Aufgabenerledigung erforderlich ist.

Eine Verletzung dieser Schutzpflichten kann Bußgeldforderungen und, soweit dem Betroffenen dadurch ein Schaden entstanden ist, auch Schadensersatzforderungen gegen das Unternehmen und im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch Regressforderungen gegen Sie auslösen. Personenbezogene Daten dürfen deshalb nur im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit und nur zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen oder arbeitsvertraglichen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erhoben, verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise genutzt werden.

Geschützt sind alle personenbezogenen Daten, die unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden oder aus diesen Datenverarbeitungsanlagen stammen. Geschützt sind aber auch Personalakten in jeder Form und diejenigen personenbezogenen Daten, die in nicht automatisierten Dateien verarbeitet werden, z. B. in herkömmlichen Karteien, Akten oder Aktensammlungen, wenn sie nach bestimmten Merkmalen zugänglich sind und ausgewertet werden können.

Das Datenschutzrecht, ausgestaltet in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und im Datenschutzanpassungs- und -Umsetzungsgesetz, ist ein Grundrecht und regelt den Schutz von personenbezogenen Daten bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung. Ein prägender Grundsatz des Datenschutzrechts ist, dass personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden dürfen, wenn ein Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder vorschreibt oder der Betroffene eingewilligt hat (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

Verstöße gegen Datenschutzvorschriften können sowohl eine mit Bußgeld bedrohte Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat darstellen und nach arbeitsrechtlichen Vorschriften auch eine Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers begründen. Die Beachtung des Datenschutzes gehört deshalb zu den Vertragspflichten eines jeden Mitarbeiters in unserem Unternehmen. Bei Zweifelsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit einer Offenbarung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Stellen, wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten oder an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen sie unter den nachstehenden Kontaktdaten. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist seinerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet und wird Ihre Anfragen vertraulich behandeln.

**Kontakt zum Datenschutzbeauftragten:**

Achim Barth, Theodor-Veiel-Straße 94, 70374 Stuttgart, Mail: info@barth-datenschutz.de

 **Begriffe**

**Personenbezogene Daten**

Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, identifiziert werden kann. Auch Daten über inhabergeführte Unternehmen sind personenbezogene Daten, wenn zwischen dem Unternehmen als juristische Person und den dahinterstehenden natürlichen Personen ein enger Bezug besteht.

**Verarbeitung**

Verarbeitung gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO meint hier insbesondere jede Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten, das Auslesen, das Abfragen, die Speicherung, z. B. auf Sicherungsdatenträger, die Offenlegung durch Übermittlung, das Löschen oder die Vernichtung von Geräten und Datenträgern.

**Grundsätze der Verarbeitung**

Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Dies bedeutet, dass in jeder Phase des Umgangs mit den Kundengeräten eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet werden muss, einschließlich des Schutzes vor unbefugter Offenbarung oder Weitergabe der Daten, Geräte oder Datenträger, vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust (z. B. von Geräten und Datenträgern) oder unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung. Zu vernichtende Geräte und Datenträger sind nach den bestehenden Regeln sicher und vertraulich zu löschen bzw. zu vernichten.

**Haftung**

Jeder Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Nach arbeitsrechtlichen Vorschriften haften Sie dem Arbeitgeber gegenüber für Schäden, die Sie in grob fahrlässiger oder im Einzelfall auch in fahrlässiger Weise, z. B. durch Nichteihaltung von Vorschriften und Anweisungen oder durch eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung, verursacht haben.

**Rechtsgrundlagen**

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig. Weitere Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erhalten Sie bei Ihrem Vorgesetzten und beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

**Fernmeldegeheimnis § 88 TKG**

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umstanden der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

**§ 202a StGB Ausspähen von Daten**

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

**§ 206 StGB – Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses**

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigten eines Unternehmens bekannt geworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (…)

(4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigen Amtsträger aufgrund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post - oder Fernmeldegeheimnis bekannt geworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

**§ 17 UWG – Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

(1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch

a) Anwendung technischer Mittel,

b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder

c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist, unbefugt verschafft oder sichert

oder

2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig handelt,

2. bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder

3. eine Verwertung nach Absatz 2 Nr. 2 im Ausland selbst vornimmt.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) § 5 Nr. 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.